

Einleitend stellte KVD Land fest, dass die Ausgestaltung und Förderung von Kultur auch weiterhin den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Zuge ihrer kommunalen Selbstverwaltung obliege. Daran ändere auch das neue Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW) nichts. Der Aufgabencharakter werde nicht geändert.

Gleichwohl sei es Anspruch des am 01.01.2015 in Kraft getretenen Gesetzes, die politische Bedeutung der Kultur und ihrer Förderung auf allen staatlichen und kommunalen Ebenen zu stärken. Es stelle eine inhaltliche Selbstverpflichtung des Landes dar und fasse zusammen, was nach den Vorstellungen des Landes die Ziele, Inhalte und Verfahren der staatlichen Kulturförderung in NRW sind.

KVD Land gab einen Überblick über die Schwerpunkte des Gesetzes (Handlungsfelder) und hob hervor, dass neben der Produktion und Präsentation künstlerischen Schaffens sowie dem Erhalt des kulturellen Erbes auch die kulturelle Bildung als ein Schwerpunkt der Landeskulturförderung im Gesetz verankert worden sei. Neu eingeführte Instrumente seien der auf 5 Jahre angelegte Kulturförderplan, mit dem der einmal in 5 Jahren vorzulegende Landeskulturbericht korrespondiere, sowie ein jährlich vorzulegender Kulturförderbericht. Damit verfolge das Land das Ziel, verbesserte Arbeits- und Entscheidungsgrundlagen bereitzustellen und für eine Intensivierung und Qualifizierung des kulturpolitischen Diskurses im Land zu sorgen. Entsprechende Daten und Informationen müssten in diesem Zusammenhang auch von den Kommunen geliefert werden.

Zur mittel- bis langfristigen Sicherung von kommunalen Kultureinrichtungen diene die sogenannte „Fördervereinbarung“, mit Hilfe derer sich Land und Kommune für einen bestimmten Zeitraum auf den Betrieb und die Entwicklung einer Einrichtung sowie auf die dazu erforderlichen beiderseitigen Finanzierungsbeiträge verständigten.

KVD Land machte abschließend deutlich, dass die staatliche Kulturpflege und -förderung stets unter Haushaltsvorbehalt stehe. Aspekte des Haushalts seien jedoch nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

Vorsitzender Eichner informierte den Ausschuss über eine Diskussionsrunde zu dem Thema, die demnächst im „Pumpwerk“ des Kunstvereins stattfinde; dazu sei der kulturpolitische Sprecher der SPD-Fraktion im Landtag NRW als Referent eingeladen worden.

Abg. Hurnik machte deutlich, dass das Kulturfördergesetz entgegen der Formulierung im Begleittext des Einladungsflyers weder rechtlich verbindliche Pflichtaufgaben schaffe noch der Absicherung bzw. Finanzierung von Aufgaben und freiwilligen Leistungen diene. Das Gesetz stärke allenfalls bestehende Kultureinrichtungen und liefere Vereinfachungen im Zuwendungsverfahren. Ansonsten gebe es sowohl bei der Ausgestaltung als auch bei der Abfassung des Gesetzes Nachbesserungsbedarf.

Abg. Solf kritisierte die Unschärfe des Gesetzes, dessen Ruf schon allein durch den Umgang der Landesregierung mit Kunstwerken im Besitz von landeseigenen Unternehmen beschädigt sei. Eine Kulturordnungspolitik lasse es vermissen. Dass den Kommunen in finanziellen Notlagen auch weiterhin keine Sicherheiten geboten würden, bestürze ihn. Einer Kulturförderung im Wortsinne widersprächen auch die Ausgestaltung und die Kürzungen von Fördermitteln der Denkmalpflege.

Die bestehenden Schwierigkeiten in der Denkmalpflege bekräftigte auch Abg. Metz. Für ihn seien dies aussagekräftige Beispiele für die strukturellen Probleme zwischen Bund, Ländern und Kommunen auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse, die sich gerade auch im Bereich der freiwilligen Leistungen zeigte.